

Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass Gesuch um eine Veranstaltungsbewilligung

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

einzureichen an: Gemeinderatskanzlei Steinach, Postfach 61, 9323 Steinach

mit Alkoholausschank

ohne Alkoholausschank

Verein / Organisation:

Anlass:

Datum, Zeit: Beginn: Ende:

Ort der Veranstaltung:

Verantwortlicher: Tel.:

(Adresse):

Der Anlass ist

öffentlich

beschränkter Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder, Passivmitglieder, oder nur geladene Gäste)

Musik wird gespielt bis: Uhr

Wird ein ausländischer Künstler oder Sportler für den Anlass engagiert? Ja Nein

Plakate

1. An Staats- und Gemeindestrassen ist das Anbringen von Plakaten bewilligungspflichtig.

2. Die Plakate dürfen nur mit Bewilligung des Grundeigentümers angebracht werden.

Unterschrift des Verantwortlichen für die Gastwirtschaft

Datum

.....

.....

➔ **Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf der Rückseite!**

Verfügung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

1 Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt.

mit Alkoholausschank

ohne Alkoholausschank

2 Beginn der Schliessungszeit um Uhr.

3 Musik darf gespielt werden bis um Uhr.

4 Auflagen und Bedingungen:

5 Gebühren: Patent Fr.

Verlängerung Fr.

9323 Steinach,

GEMEINDERATSKANZLEI STEINACH

Der Gemeinderatsschreiber:

Verteiler

- Gesuchsteller

- Akten

Reto Schneider

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

SUISA-Vorschriften

Die Vermittlung von Musik, sei es durch Musiker und Sänger, durch Radio, Schallplatten oder Tonbänder (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.), ist bei der SUIZA mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.

Adresse: SUIZA, Postfach, 8038 Zürich (Tel. 01/486 66 66)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Gemeinderat Steinach, Postfach 61, 9323 Steinach erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.